

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27.04.1978, in der z.Zt gültigen Fassung vom 12.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln werden in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif neu festgelegt. Der Gebührentarif wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Fälligkeit der Gebühren

Soweit der Gebührentarif Benutzungskarten vorsieht oder soweit die Inanspruchnahme einer Leistung mit dem Empfang oder der Abgabe eines Gegenstandes beginnt, sind die Gebühren Zug um Zug mit Lösung der Karten oder beim Empfang oder Abgabe des Gegenstandes zu entrichten. Im Übrigen werden die Gebühren mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 3 Mehrfachkarten

Mehrfachkarten berechtigen zur Benutzung des Bades, für das sie ausgegeben worden sind. Sie berechtigen daher entweder nur zur Benutzung des Hallenbades oder des Wellenfreibades.

§ 4 Saisonkarten und Kombinationskarten

- (1) Saisonkarten berechtigen zur Benutzung des Wellenfreibades bzw. des Hallenbades innerhalb einer Badesaison. Sie sind nicht übertragbar und dürfen vom Berechtigten anderen nicht zum Gebrauch überlassen werden. Mit Ablauf der jeweiligen Badesaison werden die Saisonkarten ungültig.
- (2) Kombinationskarten berechtigen für einen Zeitraum von einem Jahr, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Karte, zur Benutzung des jeweils geöffneten Bades.

- (3) Wird festgestellt, dass ein Nichtberechtigter eine Saison- oder Kombinationskarte benutzt, so verfällt sie. Der Nichtberechtigte ist verpflichtet, die Karte der Bäderverwaltung auszuhändigen.
- (4) Besitzer von gültigen Saison- oder Kombinationskarten erhalten bei Verlust auf Antrag und gegen Gebühr gemäß Ziffer 3.2 des Gebührentarifs eine entsprechende Ersatzkarte. Dieses gilt sowohl für Hauptkarten als auch für Nebenkarten.

§ 5 Nachweis der Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bäder dürfen, mit Ausnahme der Vorhalle, nur mit einem gültigen Berechtigungsnachweis über die Benutzungsberechtigung betreten werden. Dieses gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis der Bäderverwaltung das Bad betreten.
- (2) Berechtigungsnachweise für die Badnutzung sind auf Verlangen des Bäderpersonals jederzeit vorzulegen.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Benutzungskarte werden Gebühren nicht erstattet. Im Übrigen wird auf § 4 Absatz 4 verwiesen.
- (2) Personen, die des Bades verwiesen werden, oder denen das Benutzungsrecht entzogen wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig wegen Abgabengefährdung gemäß § 20 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) handelt,

- wer entgegen § 3 dieser Satzung als Inhaber einer Mehrfachkarte das Bad benutzt, bevor die vorgeschriebene Zahl der Abschnitte entwertet ist;
- wer als Inhaber einer Saisonkarte diese entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung einem anderen, der nicht zur Mitbenutzung berechtigt ist, zum Gebrauch überlässt;
- wer als Nichtberechtigter trotz Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung eine verfallene Benutzungskarte nicht der Bäderverwaltung aushändigt;
- wer ohne Benutzungskarte oder eine anderweitige Befugnis das Bad, ausgenommen die Vorhalle, entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung betritt

§ 8 Hinweise auf Strafvorschrift

Eine strafbare Abgabenhinterziehung gemäß § 17 KAG begeht, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, dass Abgaben gekürzt werden. Die Benutzungsgebühren sind Abgaben im Sinne dieser Vorschrift. Der Versuch ist strafbar.

§ 9 Festsetzung der Benutzungsgebühr in besonderen Fällen

Die Betriebsleitung ist im Einzelfall ermächtigt, die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Bäder durch andere als in Ziffer 4.2 des Gebührentarifs genannten Gruppen, gesondert festzusetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 11.12.2018

Benutzungsberechtigung

Leistung

	Hallenbad täglich	Wellenbad Mo bis Fr	Wellenbad Sa, So und Feiertage	
	EUR	EUR	EUR	
1. Einzelkarten				
1. 1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	1,20	2,10	2,60	*
1. 2 Erwachsene	2,40	4,30	5,50	
1. 3 Erwachsene "Feierabendtarif" 18.00 bis 20.00 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		2,60	3,90	
1. 4 Erwachsene "Frühschwimmtarif" 06.30 bis 08.30 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		2,60		
2. Zehnerkarten				
2. 1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	11,00	19,00	19,00	*
2. 2 Erwachsene	22,00	36,00	36,00	
3. Zuschläge				
3. 1 Verlust des Garderobenschlüssels	5,00	5,00	5,00	
3. 2 Verlust von Saison- und Jahreskarten	10,00	10,00	10,00	
4. Pauschalgebühren				
4. 1 Schulschwimmen Nottulner Schulen wie 2.1. (pro Schüler)	1,10	1,90		
4. 2 Sonstige Gruppenbesuche ab 10 Personen				
a) Kinder und Jugendliche pro Besucher	1,10	1,90	1,90	
b) Erwachsene pro Besucher	2,20	3,60	3,60	
5. Saisonkarten				
5. 1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	**** 24,00	24,00	24,00	
5. 2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	36,00	36,00	36,00	*
5. 3 Erwachsene	61,00	61,00	61,00	
5. 4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	*** 73,00	73,00	72,00	
5. 5 Ermäßigungsberechtigte Familien	*** 44,00	44,00	44,00	**

Wellenbad Hallenbad
EUR

6. Jahreskarten (Hallen- und Wellenfreibad)

6. 1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	****	36,00	
6. 2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		53,00	*
6. 3 Erwachsene		77,00	
6. 4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	***	120,00	
6. 5 Ermäßigungsberechtigte Familien	***	82,00	**

7. Ergänzende Bestimmungen

7. 1 Schwerbehinderte Erwachsene mit einem Grad der Behinderung ab 50%
(Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt)
und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz
werden den Jugendlichen gleichgestellt.
Nachweis: Schwerbehindertenausweis/ Nachweis Leistungsbezug *
7. 2 Bei Schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen mit einem Grad der Behinderung ab 50%
ermäßigt sich die Gebühr um 50%.
(Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt)
Nachweis: Schwerbehindertenausweis
7. 3 Jugendliche von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asyl-
bewerberleistungsgesetz werden den Kindern gleichgestellt. ****
Bei Kindern von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asyl-
bewerberleistungsgesetz ermäßigt sich die Gebühr um 50%.
Nachweis: Leistungsbezug
7. 4 Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz haben **
Anspruch auf eine ermäßigte Familienjahres- oder Familiensaisonkarte. Die Ermäßigung richtet
sich nach der gleichen prozentualen Ermäßigung "Erwachsener zu Jugendlicher" für Saison-
und Jahreskarten.
Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung u. Leistungsbezug
7. 5 Für die Dauer des Kindergeldbezuges besteht für Erwachsene Anspruch auf eine Familien-
karte sowie auf eine Saison- oder Jahreskarte zum Tarif "Jugendliche".
Nachweis: Kindergeldbescheinigung
7. 6 Voraussetzung für den Anspruch auf eine Familienkarte ist der Nachweis der häuslichen ***
Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten
Erwachsene mit mindestens einem Kind für das ein Kindergeldanspruch besteht, unab-
hängig vom Wohnsitz der Kinder (z.B. Schüler/Studenten)
Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung
